

SPECULUM

Geburtshilfe / Frauen-Heilkunde / Strahlen-Heilkunde / Forschung / Konsequenzen

Brezinka C

Haftungsfragen in Gynäkologie und Geburtshilfe

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2008; 26 (3)
(Ausgabe für Österreich), 9-10*

*Speculum - Zeitschrift für Gynäkologie und Geburtshilfe 2008; 26 (3)
(Ausgabe für Schweiz), 9-9*

Homepage:

www.kup.at/speculum

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Krause & Pachernegg GmbH • Verlag für Medizin und Wirtschaft • A-3003 Gablitz

P.b.b. 02Z031112 M, Verlagsort: 3003 Gablitz, Linzerstraße 177A/21

Erschaffen Sie sich Ihre ertragreiche grüne Oase in Ihrem Zuhause oder in Ihrer Praxis

Mehr als nur eine Dekoration:

- Sie wollen das Besondere?
- Sie möchten Ihre eigenen Salate,
Kräuter und auch Ihr Gemüse
ernten?
- Frisch, reif, ungespritzt und voller
Geschmack?
- Ohne Vorkenntnisse und ganz
ohne grünen Daumen?

Dann sind Sie hier richtig



Haftungsfragen in Geburtshilfe und Gynäkologie

Arzthaftung im europäischen Vergleich – aktuelle Fälle aus Frankreich

C. Brezinka

Einführung

Kaum etwas beschäftigt Ärzte so sehr, kaum etwas prägt ihr Denken und Handeln so nachhaltig wie Gerichtsurteile in Arzthaftungsverfahren. Während mit Pubmed, Cochrane und ganz schlichtem Google jede medizinische Information, jede Studie, jede Leitlinie in ein paar Mausklicks abgerufen werden kann, umgibt Klagen, Beschwerden, Gerichtsverfahren, Urteile auch im Jahr 2008 noch die Aura des Geheimnisvollen, wo man besser nicht nachfragt. Wir brauchen eine sachlich-kritische und offene Annäherung an die geheimnisvolle „Forensik“. Das Wissen über Abläufe und Ausgänge von Gerichtsverfahren und Verfahren bei Schlichtungsstellen in Österreich ist auf eine kleine Gruppe Anwälte und Richter sowie eine kleine Gruppe von Sachverständigen und Versicherungsjuristen beschränkt. Schwer zugängliches „Insiderwissen“ in sensiblen Bereichen ist nie gut, unsere Aufgabe muss es sein, diese Dinge transparenter zu machen.

Arzthaftung in Gynäkologie und Geburtshilfe im internationalen Vergleich

Urteile, die im Ausland gefällt werden, beeinflussen auch die Rechtsprechung in Österreich mehr als wir denken. Alle Gerichte sind an die großen Recht-Datenbanken angeschlossen, es gab kein OGH-Urteil in einer medizinischen Haftungsangelegenheit, in der nicht ausländische Urteile, die in ähnlichen Fällen ergangen waren, zitiert wurden. Während die österreichischen Gynäkologen die deutsche Rechtsprechung zu ihrem Fach jeden Monat über die IusPlus-Kolumne der Zeitschrift „Frauenarzt“ bekommen, sind Gerichtsurteile z. B. aus Frankreich kaum bekannt. Frankreich hatte im Bereich der Arzthaftungs-Rechtsprechung stets eine Vorreiterrolle, daher ist es auch für Österreich interessant, diese Entwicklung zu verfolgen. Hierzu werden in dieser Nummer zwei interessante Fälle aus dem Jahr 2008 präsentiert:

Muslimischer Ehemann verweigert bei bradykardem CTG Ärzten Zugang zum Kreißsaal – Klage wegen Geburtsschaden beim Kind abgewiesen

Am 8. November 1998 kam es in dem kleinen Spital in Bourg-en-Bresse zu einer ungewöhnlichen Auseinandersetzung. Um

5.40 Uhr war eine Viertgebärende nach einer normalen Schwangerschaft mit Wehen am Termin in den Kreißsaal aufgenommen worden. Um 9.40 Uhr kam es bei einem bisher normalen CTG zu einer langdauernden Bradykardie. Die Hebamme rief den diensthabenden Gynäkologen, doch der Ehemann der Patientin verweigerte ihm mit „physischer Opposition“, wie es im Gerichtsprotokoll heißt, den Zutritt zum

Kreißaal. Als gläubiger Moslem könne er aus religiösen Gründen keine „männliche Gegenwart“ im Kreißaal akzeptieren. Der Gynäkologe und der ebenfalls herbeigerufene Anästhesist versuchten, zur Patientin in den Kreißaal zu kommen, der Ehemann verhinderte den Zutritt. Nach längeren Verhandlungen konnten die beiden Ärzte schließlich um 10.10 Uhr in den Kreißaal: Der Gynäkologe stellte fest, dass es für eine Sectio zu spät war und entwickelte das Kind, das seit nunmehr einer halben Stunde ein massiv bradykardes CTG aufwies, mit einer Zangengeburt. Dabei kam es noch zu einer Schulterdystokie.

Der kleine Mohammed ist mittlerweile 9 Jahre alt und als Folge des Sauerstoffmangels und der Schulterdystokie zu 100 % als behindert eingestuft.

Die Eltern hatten 2006 das Krankenhaus Bourg-en-Bresse beim Verwaltungsgericht in Lyon auf 100.000 Euro und Gewährleistung geklagt. Diese Klage war abgewiesen worden. Auch das Berufungsgericht („cour administrative d'appel“) wies die Klage ab und ordnete an, dass die Kläger 1000 Euro Verfahrenskosten zu bezahlen hatten.

6,5-Millionen-Euro-Klage wegen erfolgreicher Reanimation abgewiesen

In der Nacht vom 11. auf den 12. August 1982 kam Frau Annie Amouriq in das Krankenhaus von Chateauroux, einer Provinzstadt in Zentralfrankreich. Letzte Regel und Geburtstermin waren unsicher, sie klagte über ungewöhnliche Bauchkrämpfe. Sie wurde im Kreißaal aufgenommen, verspürte keine Wehen, aber starke Kindesbewegungen. CTG wurde keines geschrieben. Es kam dann innerhalb kurzer Zeit, nur von einer Hebammenschülerin assistiert, zur Geburt eines übertragene, schlaffen Mädchens, das den Apgar 1-2 erhielt. Das Kind wurde sofort vom herbeigeeilten Kinderarzt übernommen. „Aufhören, ich will keine Reanimation“, habe angeblich der Ehemann, Paul Amouriqu,

gerufen, dann habe man ihm die Tür vor der Nase zugeknallt. Das Kind überlebte und ist schwer behindert.

Nachdem der Ehemann im Jahr 2000 starb, entschloss sich die Frau zu klagen. Inzwischen ist nach Umbauten und Übersiedlungen im Krankenhaus von Chateauroux die Krankengeschichte von 1982 verloren gegangen. Während der Anwalt der Frau dem Krankenhaus eine „Kaskade von Fehlern“ vorwirft – die Schwangerschaft sei ungenügend überwacht gewesen, man habe nicht rechtzeitig eingeleitet –, steht das Krankenhaus auf dem Standpunkt, dass die Überwachung auf dem Standard von 1982 für ein Provinzspital adäquat war, ebenso wie die Zurückhaltung bei der Einleitung.

Die Aufbewahrungspflicht für Krankengeschichten betrug damals 20 Jahre, durch die späte Klage sei dem Spital kein Vorwurf zu machen.

Zentraler Punkt der Verhandlung beim Verwaltungsgericht in Limoges war dann die Frage, ob das Krankenhaus durch die Reanimation des Neugeborenen, die angeblich von den Eltern nicht gewollt war, widerrechtlich gehandelt hat. „Als Eloide geboren wurde, habe ich sofort verstanden, dass sie schwer behindert sein würde. Da genügte schon ein Blick auf das grünliche Fruchtwasser“, erklärte die Mutter vor Gericht. Deshalb hätten sie und ihr Mann sich damals der Reanimation widersetzt. Zeugen gab es nach den vielen Jahren keine mehr.

Der Fall brachte eine völlig neue Dimension des „wrongful life“ ins Spiel, da die Mutter nicht wegen des „Geburtsschadens“ klagte, sondern wegen der unterstellten eigenmächtigen Reanimation des Neugeborenen. Daher wurde auch ein Regierungskommissar aus Paris nach Limoges beordert, der den Standpunkt der Regierung vor Gericht darlegte. Das Gericht wies die Klage der Mutter ab.

Ihr Anwalt kündigte an, in der Sache den Staatsrat anrufen zu wollen, auch eine Ministerklage werde er erwägen.

Korrespondenzadresse:

*Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph Brezinka
Vorsitzender der AG Medizin und Recht der OEGGG
Universitätsklinik für Frauenheilkunde Innsbruck
A-6020 Innsbruck, Anichstraße 35
E-Mail: Christoph.brezinka@i-med.ac.at*

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)